



Auf- und Abstiegsregelungen 2026/27 Frauenspielerbetrieb

Die Auf- und Abstiegsregelungen (§ 48 Abs. 1 SpO/WDFV) sind unter der Bedingung erstellt worden, dass die Regionalliga West sowie die Verbandsspielklassen ordnungsgemäß zu Ende gespielt werden. Es kann zu Verschiebungen und Neuberechnungen der Auf- und Absteiger kommen, wenn abweichende Wertungen der Spielklassen bzw. Staffeln gemäß § 41 SpO/WDFV vorgenommen werden müssen.

I. AUFSTIEG

1. Die Meisterinnen aus der Mittelrheinliga haben die Berechtigung zum Aufstieg in die Regionalliga West. Verzichten die Meisterinnen auf das Aufstiegsrecht zur Regionalliga West oder erfüllen sie die Zulassungsvoraussetzungen – siehe Statut für die Frauen- Regionalliga West – nicht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die zwei in der Tabelle nächstplatzierten aufstiegsberechtigten und aufstiegsbereiten Vereine über. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

Der 1. FC Köln III hat diese Saison grundsätzlich kein Aufstiegsrecht. Sollte er sich unter den ersten Drei der Tabelle befinden, wird er bezüglich des Aufstiegsrechts nicht mitgezählt, sodass in diesem Falle auch die Viertplatzierte der Tabelle ggf. ein Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an Relegationsspielen (s.u.) haben könnte. Sollte der 1. FC Köln III einen der ersten drei Tabellenplätze belegen und nach den Rückmeldungen der weiteren drei Mannschaften bis einschließlich Tabellenplatz Vier gem. folgendem Absatz (Erklärung des Verzichts bzw. nicht fristgerechte Rückmeldung) ein Aufstiegsplatz bzw. ein Teilnahmeplatz an Relegationsspielen unbesetzt bleiben, kann der 1. FC Köln III diesen Platz wahrnehmen. Einen direkten Aufstiegsplatz kann der 1. FC Köln III jedenfalls nur erhalten, wenn diesen keine andere gemäß obigen Ausführungen berechnete Mannschaft in Anspruch nimmt. Der VAfF würde den 1. FC Köln III je nach Konstellation informieren und ihm eine Frist zur Rückmeldung geben.

Die aufstiegsberechtigten Meisterinnen der Mittelrheinliga haben (eine entsprechende Zulassung vorausgesetzt) bis 7. Juni 2026 dem Verbandsausschuss für Frauenfußball gegenüber per E-Postfach (vaff.mittelrhein@fvm.evpost.de) zu erklären, ob sie ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen (oder wahrnehmen würden, sollten zu diesem Zeitpunkt noch mehrere Teams für die Meisterschaft infragekommen). Erfolgt bis zur gesetzten Frist keine Meldung oder verzichten sie auf ihr Aufstiegsrecht, erlischt das Aufstiegsrecht. Im Anschluss informiert der Verbandsausschuss für Frauenfußball die aufstiegsberechnete Zweitplatzierte der Mittelrheinliga (eine entsprechende Zulassung vorausgesetzt) und setzt ihr eine Frist zu Rückmeldung. Verzichtet auch diese oder erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung per E-Postfach, erlischt auch deren Aufstiegsrecht und der Verbandsausschuss für Frauenfußball informiert die aufstiegsberechnete



Auf- und Abstiegsregelungen 2026/27 Frauenspielerbetrieb

Drittplatzierte der Mittelrheinliga und fordert diese innerhalb einer gesetzten Frist zur Rückmeldung auf.

Je nach Konstellation in der Regionalliga West kann die Zweitplatzierte der Mittelrheinliga entweder ebenfalls direkt als zweite Aufsteigerin des FVM aufsteigen oder an einer Aufstiegsrelegation gegen eine Vertreterin des FVN teilnehmen und im Erfolgsfall zweite Aufsteigerin des FVM in die Regionalliga sein (Fälle 1.5 bis 1.6 des Zahnspiegels). Die vorgenannten Regelungen bezüglich der Meisterinnen der Mittelrheinliga bzw. bei Verzicht deren Vertreterinnen gelten für die Meldung der zweiten Aufsteigerin respektive die Meldung und Teilnahme der Vertreterin an der Aufstiegsrelegation analog.

2. In der Mittelrheinliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt ein Verein in die Mittelrheinliga auf oder ab oder wird ein Verein in die Mittelrheinliga versetzt, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft desselben Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erste Absteigerin.
3. Die beiden Staffelsiegerinnen der Landesliga steigen in die Mittelrheinliga auf. Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fall 2.5 bis 2.6 - auf drei Vereine/Mannschaften, die beiden Staffelsiegerinnen sowie die bessere Tabellenzweite der beiden Landesligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Durchführungsbestimmungen Herren, IV. A.).

Ist ein/e Verein/Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet ein/e aufstiegsberechtigter Verein/Mannschaft auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die zwei in der Tabelle nächstplatzierten Vereine der jeweiligen Staffel über, soweit die Vereine/Mannschaften aufstiegsbereit sind und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

Der in Ziffer I.2 genannte Grundsatz zur Mittelrheinliga findet auch in der Landesliga auf die jeweilige Staffel Anwendung.

4. Aus der Bezirksliga steigen drei Vereine/Mannschaften entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel – vgl. Fälle 2.1 bis 2.4 – auf. Es handelt sich dabei um die drei Staffelsiegerinnen. Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fall 2.6 - auf fünf Vereine/Mannschaften, die drei Staffelsiegerinnen sowie die beiden besten Tabellenzweiten der drei Bezirksligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Durchführungsbestimmungen Herren, IV. A.). Der Aufstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fall 2.5 - auf sechs Vereine/Mannschaften, die drei Staffelsiegerinnen sowie die drei Tabellenzweiten der drei Bezirksligastaffeln.



Auf- und Abstiegsregelungen 2026/27 Frauenspielerbetrieb

Ist ein/e Verein/Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet ein/e aufstiegsberechtigte/r Verein/Mannschaft auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die zwei in der Tabelle nächstplatzierten Vereine/Mannschaften der jeweiligen Staffel über, soweit die Vereine/Mannschaften aufstiegsbereit sind und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

5. Die Meisterinnen der sieben Kreisligastaffeln, insgesamt sieben Vereine/Mannschaften, steigen in die Bezirksliga auf. Gibt es weniger als sieben Staffeln, steigen die gemäß Quotientenregelung (siehe Durchführungsbestimmungen Herren, IV. A.) besten Zweitplatzierten in die Bezirksliga auf. Es steigen so viele Zweitplatzierte auf, bis die vorgesehene Anzahl an sieben Aufsteigerinnen erreicht ist.

Ist ein/e Verein/Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet ein aufstiegsberechtigte/r Verein/Mannschaft auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die zwei in der Tabelle nächstplatzierten Vereine der jeweiligen Staffel über, soweit die Vereine/Mannschaften aufstiegsbereit sind und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt. Dies gilt nicht für den Fall, dass gem. Absatz 1 dieser Ziffer weitere Aufsteigerinnen (Zweitplatzierte) gem. Quotientenregelung zu ermitteln sind (da es weniger als sieben Kreisligastaffeln gibt); in diesem Fall geht das Aufstiegsrecht auf die nächstbeste Zweitplatzierte gem. Quotientenregelung über

Die Kreise melden **bis 21. Juni 2027** dem Verbandsausschuss für Frauenfußball per E-Postfach (vaff.mittelrhein@fvm.evpost.de) verbindlich ihre/n gemäß dieser Auf- und Abstiegsregelungen aufstiegsberechtigten Vertreter für die Bezirksliga der Saison 2027/28. Erfolgt diese Meldung nicht oder nicht frist- bzw. formgerecht, erlischt das Aufstiegsrecht dieses Kreises und der Verbandsausschuss für Frauenfußball informiert den Kreis/die Kreise, dessen/deren Zweitplatzierte/r gemäß vorgenannter Quotientenregelung die nächstaufstiegsberechtigte/n Mannschaft/en wäre/n, und setzt diesem/n eine neuerliche Frist zur Rückmeldung. Erfolgt auch hier keine bzw. keine form-/fristgerechte Rückmeldung, wird das vorgenannte Prozedere so lange wiederholt, bis alle gemäß Zahlenspiegel vorgesehenen Plätze zum Aufstieg in die Bezirksliga besetzt sind.

Sollten bei einem Kreis mehrere Meisterinnen (also Erst-Platzierte) infrage kommen oder mehrere Zweitplatzierte für die Vergleichsgruppe zur Ermittlung potentieller, zusätzlicher Aufsteigerinnen gemäß Quotientenregelung, meldet der Kreis verbindlich bis 21. Juni 2027 dem Verbandsausschuss für Frauenfußball, welche Mannschaft jeweils zu berücksichtigen ist. Ausnahmslos gilt, dass nur Tabellenzweite in der Vergleichsgruppe zur Ermittlung potenziell weiterer Aufsteigerinnen im Rahmen der Quotientenregelung berücksichtigt werden können, Erstplatzierte sind hier per se ausgeschlossen. Bezüglich Form der Meldung wird auf Nr. I. 5., dritter



Auf- und Abstiegsregelungen 2026/27 Frauenspielfbetrieb

Unterabsatz dieser Auf- und Abstiegsregelungen verwiesen, ebenso hinsichtlich möglicher Konsequenzen einer nicht form- bzw. fristgerecht eingegangenen Meldung durch den jeweiligen Kreis.

II. ABSTIEG

1. Aus der Regionalliga West steigt ein/e Verein/Mannschaft in den jeweiligen Landesverband ab. Auf § 52 SpO/WDFV wird hingewiesen.
2. Aus der Mittelrheinliga steigt grundsätzlich die Tabellenletzte in die Landesliga ab. Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel auf zwei oder drei Vereine/Mannschaften, wenn ein/e FVM-Verein/Mannschaft aus der Regionalliga West absteigt bzw. keine Vertreterin des FVM in die Regionalliga aufsteigt – vgl. Fall 1.1 bis 1.2 und 1.4 bis 1.6.
3. Aus den beiden Landesligastaffeln steigen jeweils die beiden Tabellenletzten in die Bezirksliga ab. Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel - vgl. Fall 2.1 und 2.4 - auf drei Vereine/Mannschaften, die beiden Tabellenletzten sowie die schlechtere Vorletzte der beiden Landesligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Durchführungsbestimmungen Herren, IV. A.). Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fall 2.2, 2.5 und 2.6 - auf vier Vereine/Mannschaften, die beiden Tabellenletzten sowie die beiden Vorletzten der beiden Landesligastaffeln.
4. Aus den drei Bezirksligastaffeln steigen grundsätzlich die zwei Tabellenletzten, insgesamt sechs Mannschaften in die Kreisliga ab (eine Ausnahme stellt Fall 3. 5 dar, hier steigen die drei Tabellenletzten sowie die beiden schlechtesten Vorletzten der drei Staffeln gemäß der „Quotientenregelung“ -siehe Durchführungsbestimmungen Herren, IV. A.- ab.) Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel - vgl. Fall 3.1 und 3.4 - auf sieben Vereine/Mannschaften, die zwei Tabellenletzten sowie die schlechteste Dritttletzte der drei Bezirksligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Durchführungsbestimmungen Herren, IV. A.). Der Abstieg erhöht sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel - vgl. Fall 3.2- auf acht Vereine/Mannschaften, die zwei Tabellenletzten sowie die beiden schlechtesten Dritttletzten der drei Bezirksligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Durchführungsbestimmungen Herren, IV. A.).



Auf- und Abstiegsregelungen 2026/27 Frauenspielbetrieb

III. Ausscheiden von Mannschaften

Hier wird auf den entsprechenden Punkt der Auf- und Abstiegsregelungen der Herren (I.) der Saison 2026/27 verwiesen

IV. Entscheidungsvorbehalt

Das Präsidium behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Verbandsausschusses für Frauenfußball eine Entscheidung aus seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz vor



Auf- und Abstiegsregelungen 2026/27 Frauenspielbetrieb

Zahlenspiegel Auf- und Abstieg 2026/27

Mittelrheinliga	Fall	Bestand 01.07.2026*	Abstieg aus RL	Aufstieg in RL	Σ	Abstieg zur LL	Aufstieg aus LL	Bestand 01.07.2027*	14er Staffel mit 13 Mannschaften
	1.1	13	0	0	13	2	2	13	
	1.2	13	1	0	14	3	2	13	
	1.3	13	0	1	12	1	2	13	
	1.4	13	1	1	13	2	2	13	
	1.5	13	0	2	11	1	3	13	
	1.6	13	1	2	12	2	3	13	
Landesliga	Fall	Bestand 01.07.2026	Abstieg aus ML	Aufstieg in ML	Σ	Abstieg zur BL	Aufstieg aus BL	Bestand 01.07.2027	2x 12er Staffeln
	2.1	24	2	2	24	3	3	24	
	2.2	24	3	2	25	4	3	24	
	2.3	24	1	2	23	2	3	24	
	2.4	24	2	2	24	3	3	24	
	2.5	24	1	3	22	4	6	24	
	2.6	24	2	3	23	4	5	24	
Bezirksliga	Fall	Bestand 01.07.2026	Abstieg aus LL	Aufstieg in LL	Σ	Abstieg zur KLA	Aufstieg aus KL	Bestand 01.07.2027	3x 12er Staffeln
	3.1	36	3	3	36	7	7	36	
	3.2	36	4	3	37	8	7	36	
	3.3	36	2	3	35	6	7	36	
	3.4	36	3	3	36	7	7	36	
	3.5	36	4	6	34	5	7	36	
	3.6	36	4	5	35	6	7	36	



Auf- und Abstiegsregelungen 2026/27 Frauenspielbetrieb

Quotientenregel

* 1. FC Köln III hat diese Saison grundsätzlich kein Aufstiegsrecht. Für etwaige Sonderkonstellationen s. den obigen Textteil.